

Bundesamt für Raumentwicklung Office fédéral du développement territorial Ufficio federale dello sviluppo territoriale Federal Office for Spatial Development



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Produktion

Stabsstelle Information ARE

An der Erarbeitung dieser Wegleitung haben mitgewirkt

Borer Franziska, Nationalgestüt Avenches

Brodmann Christian, Baudepartement des Kantons Aargau

Häberli Peter, Schweizerischer Verband für Pferdesport (SVPS)

Howald Michelle, Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)

Meyer Stauffer Florence, Service de l'aménagement du territoire du canton de Neuchâtel

Perregaux du Pasquier Christa, Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP/ASPAN)

Rickenbach Andreas, Baudepartement des Kantons Aargau

Rohrbach Rudolf, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Ryser Ulrich, Schweizerischer Bauernverband (SBV)

Scheidegger Stephan, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Schaub Hans-Ulrich, Finanzdepartement Aargau, Abteilung Landwirtschaft

Steiner Anne-Marie, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Steinmann Christian, Schweizerischer Verband für Berufsreiter und Reitschulbesitzer (SVBR)

Sutter Andreas, Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau

Wüthrich Hansruedi, Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen (VSP)

Grafische Gestaltung

Desk Design, Hinterkappelen

Atelier Grünig, Bern

Fotos

Desk Design, Hinterkappelen; Fritz Heinze, Herisau; Nationalgestüt, Avenches; Ruth Pfefferli, Grenchen Die Fotos wurden grösstenteils bei Familie Hossle, Hof Bürten, Reigoldswil aufgenommen.

Bezugsquelle

BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, Fax 031 325 50 58,

5.2003 1500 95958

Wegleitung «Pferd und Raumplanung»

Vorwort

Wo dürfen welche Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung erstellt werden? Die Beantwortung dieser Frage bereitet den rechtsanwendenden Behörden immer wieder Schwierigkeiten. Aber auch jene, die entsprechende Bauten realisieren wollen, sind häufig unsicher, welche Möglichkeiten ihnen das geltende Raumplanungsrecht bietet. Die vorliegende Wegleitung will einen Beitrag zur Beseitigung dieser Unsicherheiten leisten. Sie will den rechtsanwendenden Behörden aber auch den Weg hin zu einer möglichst einheitlichen Praxis weisen.

Mit der vorliegenden Wegleitung sollen sachgerechte, mit dem geltenden Recht im Einklang stehende Lösungen aufgezeigt werden. Zum Teil wurden bestehende Spielräume bewusst ausgeschöpft.

Die Wegleitung wurde zusammen mit einer repräsentativ zusammengesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet. Innerhalb der Arbeitsgruppe blieben mit Bezug auf die Thematik der Pensionspferdehaltung Meinungsverschiedenheiten mit der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) bestehen.

Wir hoffen, dass die Wegleitung für alle, die mit Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung zu tun haben, zu einem nützlichen Wegbegleiter wird. All jenen, die bei der Erarbeitung der Wegleitung mitgewirkt haben, danken wir bestens.

Prof. Pierre-Alain Rumley
Direktor des Bundesamtes für Raumentwicklung

Α	Einleitung	6
1	Warum eine Wegleitung?	6
2	Raumplanungsrechtliche Ausgangslage	6
3 3.1	Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung Bauten und Anlagen in den Bauzonen	7 7
3.2	Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone	7
3.2.1	Zonenkonforme Bauten und Anlagen	7
3.2.2	Nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen	8
3.3	Bauten und Anlagen in Spezialzonen	8
В	Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben in der	
	Landwirtschaftszone	9
1	Vorbemerkungen	9
2	Pferdezucht	9
2.1	Vorbemerkungen	9
2.2	Begriffsumschreibung	10
2.3	Bodenabhängige Bewirtschaftung – Betriebseigene	
	Futtergrundlage	10
2.4	Merkmale landwirtschaftlicher Pferdezucht	10
2.5	Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Pferdezucht	11
2.6	Rechtsgrundlagen	11
3	Haltung von Pferden als landwirtschaftliche Arbeitstiere oder zum Zweck der Fleisch- oder Stutenmilchproduktion	11
4	Pferdepension	12
5	Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe rund um das	
- 4	Pferd Remifferum as has it was a said Free the insurant formula.	13
5.1	Begriffsumschreibung und Erscheinungsformen Fehlende Zonenkonformität	13
5.2 5.3	Pferdepension und nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb	13 13
5.4	Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen	14
5.5	Rechtsgrundlage	14
0.0		•
С	Nichtlandwirtschaftliche Pferdehaltung	15
1	Vorbemerkungen	15
2	Gewerbliche Pferdehaltung	15
2.1	Vorbemerkungen	15
2.2	Fehlende Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone	15
2.3	Bauten und Anlagen auf gewerblichen Pferdebetrieben	15
2.4	Bestehende zonenwidrige Pferdebetriebe in der	
	Landwirtschaftszone (Art. 37a RPG)	15

3	Hobbymässige Pferdehaltung	16 16		
3.1	Begriffsumschreibung			
3.2	Hobbymässige Pferdehaltung in der Bauzone	16		
3.3	Hobbymässige Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone	16		
4	Pferdesport	17		
D	Einzelfragen	19		
1	In welchen Fällen darf in der Landwirtschaftszone Wohnraum bewilligt werden?	19		
2	Wie viele Pferde können in der Wohnzone zugelassen werden?	19		
3	Reitschäden an Weg und Flur	19		
Anha	ing 1:			
Pfero	lehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben	21		
Nich	tlandwirtschaftliche Pferdehaltung	21		
	ing 2:			
	iche Anforderungen an die tierschutzkonforme dehaltung	22		
Anha	ing 3:			
-	iell zu beachtende Punkte bei zonenkonformen Bauten Anlagen in der Landwirtschaftszone	26		
	nng 4:			
Auss	enanlagen (insbesondere Ausläufe und Ausbildungsplätze)	27		
	ing 5:			
Umw	reltschutzrechtliche Aspekte	29		
	ing 6:	0.0		
∠usa	mmenstellung der relevanten Bundesgerichtsentscheide	30		
	ing 7:	24		
wass	gebliche Rechtsvorschriften des Bundes	31		
	ing 8:	٥٢		
∠usa	mmenstellung der kantonalen Ansprechstellen	35		







A Einleitung

- 1 Warum eine Wegleitung?
 - → Die raumplanungsrechtliche Beurteilung fällt je nach Verwendungszweck des Pferdes und je nach Art der Zone unterschiedlich aus.

Pferde sind vielseitig verwendbare Tiere. Sie können gleichermassen landwirtschaftliche Nutztiere (Zucht, Stutenmilch- oder Fleischproduktion, Arbeitstiere), hoch sensible Rennpferde oder hobbymässig gehaltene Haustiere sein, um nur einige Beispiele zu nennen.

Heute ist das Pferd überwiegend im Sport- und Freizeitbereich anzutreffen, was entsprechende Bauten und Infrastrukturanlagen nach sich zieht. Das Interesse am Pferd hat auch Rückwirkungen auf die Landwirtschaft. Auf vielen Bauernhöfen werden heute Pensionspferde gehalten.

Je nach Verwendungszweck des Pferdes und je nach Art der Zone kann sich die bau- und planungsrechtliche Situation völlig unterschiedlich präsentieren. In der Landwirtschaftszone gelten andere Rahmenbedingungen als in einer Gewerbezone. Diese wiederum unterscheidet sich wesentlich von einer Wohnzone. Bauinteressenten und Bewilligungsinstanzen sind oftmals verunsichert, was raumplanungsrechtlich zulässig ist und was nicht. Mit der vorliegenden Wegleitung soll verständlich gemacht werden, wo gestützt auf welche Bestimmungen welche Bauten und Anlagen für die

Pferdehaltung realisiert werden können. Zugleich möchte die Wegleitung einen Beitrag leisten zur einheitlicheren Anwendung der Regeln zum Bauen ausserhalb der Bauzonen.

2 Raumplanungsrechtliche Ausgangslage

→ Die Trennung von Bauzonen und Landwirtschaftszone ist eine wichtige Errungenschaft der Raumplanung. Die Landwirtschaftszone ist weitgehend von Überbauungen freizuhalten.

Im Bereich der Raumplanung sind die Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wie folgt aufgeteilt:

- Der *Bund* legt die Grundsätze der Raumplanung fest. Er ist dieser Aufgabe mit dem Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) nachgekommen.
- Die Kantone erlassen im Rahmen der bundesrechtlichen Grundsätze ihre eigenen Bau- und Planungsgesetze und sorgen für den Vollzug sowohl des eidgenössischen als auch des kantonalen Raumplanungsrechts.

Ein zentraler Grundsatz der schweizerischen Raumplanung ist die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet. Die Errichtung von Bauten im Nichtbaugebiet (das Bauen ausserhalb der Bauzonen) wird vom Bund detailliert und abschliessend geregelt. Die Gemeinden trennen das Baugebiet vom Nichtbaugebiet, indem sie Zonenpläne erlassen und darin die Bauzone festsetzen. Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Die weitere Unterteilung der Bauzonen hinsichtlich Art und Intensität der Nutzung (Wohnzonen, Gewerbezonen, Industriezonen, gemischte Zonen [z.B. Wohn-/Gewerbezone] usw.) ist Sache der Kantone und Gemeinden

Das Land ausserhalb der Bauzone wird im Allgemeinen, sofern es landwirtschaftlich nutzbar ist, der Landwirtschaftszone zugewiesen. Als Nichtbauzone ist die Landwirtschaftszone weitgehend von Überbauungen freizuhalten. Der Bund hat den Zweck der Landwirtschaftszone und die dort zonenkonformen Bauten und Anlagen in den Artikeln 16 und 16a RPG sowie in den Artikeln 34–38 RPV geregelt.

Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung

Wie alle Bauten und Anlagen sind auch jene für die Pferdehaltung nur insoweit zulässig, als sie den massgeblichen raumplanungs- und baurechtlichen Vorschriften genügen. Zusätzliche Anforderungen an derartige Bauten ergeben sich aus dem Tierschutzrecht (vgl. hierzu Anhang 2). Im Zusammenhang mit der Pferdehaltung ist überdies spezifischen umweltschutzrechtlichen Aspekten Rechnung zu tragen (vgl. hierzu Anhang 5).

Raumplanerische Grundvoraussetzung für die Erteilung von Baubewilligungen ist, dass die Baute oder Anlage dem Zweck der Zone, in der sie erstellt werden soll, entspricht (Art. 22 Abs. 2 Bst. a RPG).

3.1 Bauten und Anlagen in den Bauzonen

→ Die verschiedenen Zonen (Gewerbezone, Wohnzone, Industriezone usw.) sind in den kantonalen Planungs- und Baugesetzen sowie in den kommunalen Zonenplänen und Reglementen umschrieben. Innerhalb der Bauzonen ist die Festlegung der Zonen und Zonenvorschriften Sache der Kantone und Gemeinden. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich zum einen in den kantonalen Planungsund Baugesetzen, zum anderen in den kommunalen Zonenplänen und -reglementen. Die Gemeinden haben bezüglich der näheren Ausgestaltung der Bauzonen in den meisten Kantonen einen relativ erheblichen Gestaltungsspielraum.

Bauten und Anlagen für Pferde sind mit Immissionen verbunden (Lärm, Geruch, Ungeziefer, Staub usw.). Es muss deshalb jeweils im Einzelfall abgeklärt werden, ob das Bauvorhaben mit dem Zweck der in Frage stehenden Zone vereinbar ist oder nicht (vgl. hierzu die Ausführungen unter D.2). Je nach Art der Zone kann es sich als zonenkonform oder zonenwidrig erweisen.

Für Reitzentren oder Pferdesportanlagen kann sich die Schaffung einer speziellen, auf die spezifischen Bedürfnisse des Reitsports zugeschnittenen Zone als zweckmässig erweisen (vgl. hierzu die Ausführungen unter A.3.3).

3.2 Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

3.2.1 Zonenkonforme Bauten und Anlagen

→ In der Landwirtschaftszone sind nur jene Bauten zonenkonform, die der Landwirtschaft dienen.

Gemäss Artikel 16a RPG und Artikel 34 RPV sind in der Landwirtschaftszone diejenigen Bauten und Anlagen zonenkonform, die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, d.h. für die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung, nötig sind. Die Zonenkonformität setzt weiter voraus, dass die Bauten und Anlagen in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zu einem Landwirtschaftsbetrieb stehen. Sodann müssen landwirtschaftliche Bauten hinsichtlich ihrer Ausgestaltung für die konkret in Frage stehende Bewirtschaftung nötig sein; sie dürfen insbesondere nicht überdimensioniert sein. Dort, wo die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in den Hintergrund tritt und andere Nutzungen – namentlich hobbymässige oder gewerbliche – den Hauptzweck der Baute bilden, entfällt die Zonenkonformität. Mit

Bezug auf die Freizeitlandwirtschaft wird dies in Artikel 34 Absatz 5 RPV ausdrücklich festgehalten. Der Errichtung einer landwirtschaftlichen Baute dürfen ausserdem am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Dies ist etwa der Fall, wenn die vorgesehene Baute das bestehende Orts- oder Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen würde.

3.2.2 Nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen

Ausnahmsweise k\u00f6nnen bestehende Bauten f\u00fcr nichtlandwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

In den Artikeln 24–24d RPG hat der Gesetzgeber geregelt, in welchen Fällen zonenfremde Bauten und Anlagen ausnahmsweise in der Landwirtschaftszone errichtet oder umgenutzt werden können. Mit Bezug auf die Pferdehaltung kommen vorab *Umbauten* bzw. *Umnutzungen* schon *bestehender Bauten* und *Anlagen* in Betracht. Die entsprechenden Ausnahmebestimmungen werden im Folgenden kurz beleuchtet.

• Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe (Art. 24b RPG)

Es handelt sich hier um eine Umnutzungsmöglichkeit, die ausschliesslich dem Inhaber oder der Inhaberin eines *landwirtschaftlichen Gewerbes* offen steht, welches ohne zusätzliche Einkommensquelle nicht weiter bestehen kann. Ist dies der Fall und sind die in Artikel 24b RPG und in Artikel 40 RPV ausdrücklich aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, dann können – in bereits bestehenden Bauten und Anlagen, für deren Nutzung kein landwirtschaftlicher Bedarf mehr besteht – bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs bewilligt werden (vgl. hierzu die Ausführungen unter B.5).

Beispiele: Einbau eines Reiterstüblis im Zusammenhang mit der Haltung von Pensionspferden, Pferdevermietung, Pferde-Trekking

• Umnutzung besitzstandsgeschützter Bauten und Anlagen (Art. 24c RPG)

Gegenstand der Umnutzung können hier all jene Bauten ausserhalb der Bauzone bilden, die rechtmässig bestanden, durch die nachträgliche Änderung von Erlassen oder Plänen jedoch zonenwidrig geworden sind. Solche Bauten können unter anderem teilweise geändert und massvoll erweitert werden. Diese Änderungsmöglichkeiten können etwa für die hobbymässige Pferdehaltung in Betracht kommen (vgl. hierzu die Ausführungen unter C.3.3).

• Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen (Art. 24a RPG)

Artikel 24a RPG ermöglicht Zweckänderungen von Bauten und Anlagen, sofern die neue Nutzung keine baulichen Massnahmen erfordert und keine neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt nach sich zieht. Im Bereich der Pferdehaltung kommt als praktischer Anwendungsfall einzig die Umwandlung eines vorbestehenden zonenkonformen Pferdestalls in einen Hobbypferdestall in Betracht. Die Umnutzung von Kuh- oder Schweineställen in Pferdeställe ist unweigerlich mit baulichen Massnahmen und überdies mit neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt verbunden. In verstärktem Mass gilt dies auch für die Umnutzung einer Ökonomiebaute, in der nie Tiere gehalten wurden. Als bauliche Massnahme ist insbesondere die Installation von Pferdeboxen anzusehen. Das Gleiche gilt für neue Fensteröffnungen, Türvergrösserungen, Mistlager, befestigte Ausläufe, Isolationen, das Einziehen oder Abbrechen von Mauern oder Decken. All diese Vorkehren können nicht gestützt auf Artikel 24a RPG bewilligt werden.

3.3 Bauten und Anlagen in Spezialzonen

→ In Spezialzonen können massgeschneiderte Lösungen für Freizeit und Sport geschaffen werden.

Für Reitzentren oder Pferdesportanlagen lassen sich unter Umständen in bestehenden Bauzonen keine geeigneten Standorte finden. Ein Ausweichen in die Landwirtschaftszone fällt ausser Betracht, da Bauten für Freizeit- und Sportaktivitäten dort nicht zulässig sind. Für solche Fälle haben die Gemeinden die Möglichkeit, Spezialzonen auszuscheiden (z. B. Pferdesportzone). Solche Spezialzonen sind wenn möglich und sinnvoll innerhalb des bestehenden Baugebietes oder am Rande der Bauzonen vorzusehen.



B Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben in der Landwirtschaftszone

1 Vorbemerkungen

In der Landwirtschaftszone ist von entscheidender Bedeutung, ob Pferde auf einem *Landwirtschaftsbetrieb* gehalten werden oder nicht.

Das Raumplanungsrecht des Bundes umschreibt den Begriff des Landwirtschaftsbetriebs nicht explizit, stellt aber verschiedene Anforderungen an das Vorhandensein eines Betriebs:

• Begriffswesentliches Merkmal eines Landwirtschaftsbetriebs ist die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus *Pflanzenbau* oder *Nutztierhaltung* (vgl. Art. 34 Abs. 1 Bst. a RPV; Art. 6 Abs. 1 Bst. a Landwirtschaftliche Begriffsverordnung [LBV, SR 910.91]).

Pferde sind Raufutter verzehrende Tiere und gelten in der Landwirtschaftsgesetzgebung grundsätzlich als landwirtschaftliche Nutztiere (vgl. Art. 27 Abs. 2 LBV). Raumplanungsrechtlich gilt aber nicht jedes Pferd als landwirtschaftliches Nutztier, kommt es doch hier auf den Verwendungszweck an. Die landwirtschaftliche Nutztierhaltung dient der Produktion verwertbarer Erzeugnisse (vgl. Art. 34 Abs. 1 Bst. a RPV). Dies sind in erster Linie Fleisch und Milch. Beide Erzeugnisse spielen bei der Pferdehaltung eine untergeordnete Rolle.

• Ein Landwirtschaftsbetrieb setzt einen dauernden, auf Wirtschaftlichkeit (Gewinnerzielung) aus-

gerichteten und *organisierten* Einsatz von *Kapital* und *Arbeit* in einem *wirtschaftlich bedeutsamen Umfang* voraus.

Dies grenzt den Landwirtschaftsbetrieb von der blossen Freizeit- bzw. Hobbylandwirtschaft ab. Ein landwirtschaft- liches Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht wird die oben erwähnten Voraussetzungen in der Regel erfüllen.

• Der Landwirtschaftsbetrieb muss längerfristig existenzfähig sein (Art. 34 Abs. 4 Bst. c RPV).

Der Vergleich der Betriebsstruktur (Nutzfläche, Milchkontingent, Anzahl Grossvieheinheiten, Gebäudezustand, Parzellenverteilung usw.) mit andern Betrieben des gleichen Typs und der gleichen Region lässt erste Rückschlüsse auf die Existenzfähigkeit eines Landwirtschaftsbetriebs zu. Bei Zweifeln sind vertieftere Abklärungen hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse vorzunehmen. In jedem Fall muss längerfristig ein erheblicher Beitrag zur Existenzsicherung auf dem Landwirtschaftsbetrieb erzielt werden können.

2 Pferdezucht

→ Landwirtschaftliche Zuchtbetriebe verfügen über anerkannte Zuchttiere und marktgerechte Jungtiere. Die Pferde werden überwiegend mit betriebseigenem Futter ernährt.

2.1 Vorbemerkungen

Die landwirtschaftliche Pferdezucht wurde in den vergangenen Jahren durch die Liberalisierung der Importpraxis (Importeure ausländischer Pferde sind nicht mehr verpflichtet, Inlandprodukte zu übernehmen) und wegen der verminderten Nachfrage nach Pferden von Seiten der Armee mit erheblichen Strukturänderungen konfrontiert.

Der Markt verlangt heute nach seriös ausgebildeten Reit- und Fahrpferden für Sport und Freizeit. Will der landwirtschaftliche Pferdezüchter diese Nachfrage befriedigen, braucht er eine entsprechende Infrastruktur, um seinen Tiere eine angemessene Grundausbildung geben zu können.

2.2 Begriffsumschreibung

Unter den Begriff der landwirtschaftlichen Pferdezucht kann man zwei Erscheinungsformen subsumieren:

Zucht: Haltung von Zuchtstuten (und ggf. Zuchthengsten) und Aufzucht der aus eigener Zucht stammenden Fohlen.

Aufzucht: Aufzucht von fremden Fohlen, die beim Aufzuchtbetrieb in Pension gegeben werden.

Die Zucht bzw. Aufzucht kann auch die Grundausbildung (reiterliche bzw. fahrerische Erstausbildung) der Jungpferde bis zur Stufe «angeritten» und/oder «eingefahren» umfassen (z.B. bis zum so genannten «Feldtest», der mit den Pferden absolviert werden kann, wenn sie 3–4 jährig sind).

Nicht zur landwirtschaftlichen Pferdezucht gehören über die Grundausbildung hinausgehende *Spezialausbildungen*. So ist die Ausbildung von Renn- oder Springpferden keine landwirtschaftliche Tätigkeit.

2.3 Bodenabhängige Bewirtschaftung – Betriebseigene Futtergrundlage

Bauten und Anlagen können in der Landwirtschaftszone grundsätzlich dann als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung dienen. Ein Tierhaltungsbetrieb produziert bodenabhängig, wenn er über eine ausreichende betriebseigene Futtergrundlage verfügt und die Tiere nicht überwiegend mit zugekauftem Futter ernährt werden.



2.4 Merkmale landwirtschaftlicher Pferdezucht

Der landwirtschaftliche bzw. bäuerliche Pferdezuchtbetrieb weist folgende Merkmale auf:

- Die Zucht erfolgt mit anerkannten Zuchttieren Zuchtstuten müssen in der Regel über Abstammungspapiere verfügen und im Herdebuch ihrer Rasse eingetragen sein. Zuchthengste müssen zur Zucht zugelassen sein.
- Der Betrieb kann aktuell oder künftig marktgerechte Nachzuchtprodukte, z.B. 6 Fohlen innerhalb von fünf Jahren nach Stallbezug, und entsprechende Erlöse vorweisen.
- Der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin verfügt über ausreichende Fachkenntnisse in der Pferdezucht.

Das notwendige Fachwissen kann durch eine landwirtschaftliche Ausbildung oder durch den Besuch von Kursen erworben werden. Dass ausreichende Fachkenntnisse vorhanden sind, kann sich auch aus einem entsprechenden Erfahrungsnachweis ergeben.

Will ein Landwirtschaftsbetrieb neu in die Pferdezucht einsteigen, so hat er in einem Betriebskonzept darzulegen, wie sich der neue Betriebszweig in den bestehenden Landwirtschaftsbetrieb integriert.



2.5 Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Pferdezucht

→ Neben den für Unterbringung, Fütterung und Auslauf nötigen Bauten kann Zuchtbetrieben auch ein Ausbildungsplatz zugestanden werden.

In der Landwirtschaftszone sind all jene Bauten und Anlagen zulässig, die für den Betrieb einer landwirtschaftlichen Pferdezucht nötig und damit bewilligungsfähig sind.

Dazu gehören die der *Haltung* (Unterbringung, Fütterung, Pflege) der *Zuchttiere* dienenden Bauten und Anlagen (vgl. zu den baulichen Anforderungen an die tierschutzkonforme Pferdehaltung, insbesondere auch bezüglich der Mindestflächen für Ausläufe, sowie zu einigen speziell zu beachtenden Punkten hinsichtlich Standort und Grösse der entsprechenden Bauten und Anlagen die Anhänge 2 und 3):

- Stallungen einschliesslich Auslauf
- Futter- und Einstreulager
- Mistlager
- Platz für die Pferdepflege (Putzen, Waschen, Beschlagen)
- Weidezäune

Für die Aufzucht von Fohlen und die Grundausbildung von Jungpferden bedarf es eines verfestigten Platzes ohne Hartbelag. Die Abmessungen solcher Ausbildungsplätze müssen kleiner als die Mindesturniermasse (20 x 40 m) sein. Möglich ist auch, dass zwar eine Fläche von 800 m² zugestanden wird, der Platz aber einseitig ein deutliches Untermass gegenüber den Turniermassen aufweist. Zudem kann die Überdachung des halben Ausbildungsplatzes zugestanden werden (max. 400 m²).

Der Aufbewahrung von Sätteln und Zaumzeug dient eine Sattel- und Geschirrkammer.

Wenn dies nötig ist, um den Pferden ein hinreichendes Mass an Bewegung zu ermöglichen, kann unter Umständen auch eine *Führanlage* bewilligt werden.

2.6 Rechtsgrundlagen

Die unter Ziffer 2.5 aufgeführten Bauten und Anlagen können gestützt auf Artikel 16a RPG in Verbindung mit Artikel 34 RPV – zu beachten sind dabei insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen nach Absatz 4 – in der Landwirtschaftszone als zonenkonform bewilligt werden. Die Bewilligungsbehörde kann allfällige Bedingungen und Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wird, im Grundbuch auf dem betroffenen Grundstück anmerken lassen (Art. 44 Abs. 2 RPV). Auflösende Bedingungen sind zwingend anmerken zu lassen (Art. 44 Abs. 1 Bst. B RPV).

- Haltung von Pferden als landwirtschaftliche Arbeitstiere oder zum Zweck der Fleisch- oder Stutenmilchproduktion
 - → Fleisch- und Stutenmilchproduktion sowie das Halten von Arbeitspferden sind zonenkonform, wenn die Tiere überwiegend mit betriebseigenem Futter ernährt werden.

Wird ein Pferd auf einem Landwirtschaftsbetrieb als Arbeitstier (Zugtier) gehalten, dann handelt es sich dabei, sofern die Tiere überwiegend mit betriebseigenem Futter ernährt werden, um eine landwirtschaftliche Nutzung. Das Gleiche gilt für die Haltung von Pferden zum Zwecke der Fleischoder Stutenmilchproduktion.

Für diese Formen der Pferdehaltung genügen folgende Bauten und Anlagen (vgl. zu einigen speziell zu beachtenden Punkten hinsichtlich Standort und Grösse der entsprechenden Bauten und Anlagen den Anhang 3):

- Stallungen einschliesslich Auslauf
- Futter- und Einstreulager
- Mistlager
- Geschirrkammer
- Einrichtungen zur Milchgewinnung (nur bei entsprechend spezialisierten Betrieben)
- Platz für die Pferdepflege (Putzen, Waschen, Beschlagen)
- Weidezäune

Diese Bauten und Anlagen können gestützt auf Artikel 16a RPG in Verbindung mit Artikel 34 RPV – zu

beachten sind dabei insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen nach Absatz 4 – in der Landwirtschaftszone als zonenkonform bewilligt werden.

4 Pferdepension

→ Unterbringung, Fütterung und Auslauf von Pensionspferden sind auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform. Nicht zulässig sind Bauten und Anlagen für das Reiten.

Bei der *landwirtschaftlichen* Pferdepension stellt ein *Landwirtschaftsbetrieb* gegen Entgelt seine Stallungen für fremde Pferde (Freizeitpferde, rekonvaleszente Pferde, Gnadenbrotpferde usw.) zur Verfügung.

Die Pferdepension ist in dem Masse zonenkonform, in welchem sie der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere gleichgesetzt werden kann, d. h. insoweit, als es um Unterbringung, Fütterung und Auslauf der Tiere geht.

Um zu verhindern, dass die Landwirtschaft allmählich in den Hintergrund tritt und der Betrieb sich zu einem gewerblichen Pferdepensions- oder Reitbetrieb entwickelt, soll die zulässige *Anzahl* der Pensionspferde gestützt auf die nachstehenden Voraussetzungen beschränkt werden.

Damit von einer zonenkonformen Pferdepension gesprochen werden kann, müssen in jedem Fall folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Pferdepension erfolgt auf einem *Landwirtschaftsbetrieb* (vgl. zum Begriff des Landwirtschaftsbetriebs die Ausführungen unter B.1).
- Der Landwirtschaftsbetrieb erfüllt auch ohne Pensionspferde die Anforderungen an ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 Abs. 1 BGBB (Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht, SR 211.412.11).
- Der Landwirtschaftsbetrieb verfügt über eine ausreichende Futterbasis für die eigenen Tiere und die Pensionspferde (vgl. hierzu die Ausführungen unter B.2.3).

- Der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pensionspferde ist mit dem bisherigen Personalbestand zu bewältigen.
- Die Pensionspferde sind, wenn immer möglich, in bestehenden Bauten unterzubringen. Neubauten sind nur zu gestatten, wenn keine Altbauten vorhanden sind, die für die Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden und die durch bauliche Massnahmen für die Pferdehaltung nutzbar gemacht werden könnten.
- Zonenkonform sind nur jene Bauten und Anlagen, die der *Unterbringung, Fütterung oder dem Auslauf* der Pensionspferde dienen. Dazu zählen:
- Stallungen einschliesslich Auslauf
- Futter- und Einstreulager
- Mistlager
- Weidezäune

Die zonenkonformen Bauten und Anlagen können gestützt auf Artikel 16a RPG in Verbindung mit Artikel 34 RPV – zu beachten sind dabei insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen nach Absatz 4 – in der Landwirtschaftszone bewilligt werden. Die Bewilligungsbehörde kann allfällige Bedingungen und Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wird, im Grundbuch auf dem betroffenen Grundstück anmerken lassen (Art. 44 Abs. 2 RPV). Auflösende Bedingungen sind zwingend anmerken zu lassen (Art. 44 Abs. 1 Bst. b RPV).

Nicht zonenkonform sind demgegenüber all jene Bauten und Anlagen, die dem Reiten der Pferde dienen. Dazu gehören – neben den Reithallen – Aussenanlagen aller Art (Reitplätze, Springgärten, Rundbahnen usw.).

Ebenso wenig zonenkonform sind Einrichtungen für die Reiter. Dazu gehören Umkleideräume, Sattelkammern, Reiterstübli, Parkplätze usw.

Weiter zu beachtende Punkte:

- In der Umgebung müssen genügend Ausreitmöglichkeiten vorhanden sein.
- Die Haltung von Pensionspferden verursacht motorisierten Verkehr seitens der Pferdebesitzer. Der Landwirtschaftsbetrieb muss daher verkehrs-



mässig ausreichend erschlossen sein. Die Neuerrichtung von Parkplätzen ist unzulässig.

• Bei grösseren Bauvorhaben oder Betriebsumstellungen hat der Bewirtschafter ein *Betriebskonzept* vorzulegen, das sich insbesondere zum Verhältnis zwischen der Pferdepension und den übrigen Betriebszweigen äussert.

$\frac{\text{Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe}}{\text{rund um das Pferd}}$

Für gewerbliche Aktivitäten dürfen in der Landwirtschaftszone keine neuen Bauten errichtet werden. Hingegen können bestehende, für die Landwirtschaft nicht mehr benötigte Bauten unter gewissen Voraussetzungen für Nebenerwerbsaktivitäten rund um das Pferd genutzt werden.

5.1 Begriffsumschreibung und Erscheinungsformen

Viele Landwirte gehen neben ihrem landwirtschaftlichen Haupterwerb einem ausserlandwirtschaftlichen Nebenerwerb nach. In der Regel stehen sie dabei in einem unselbstständigen Arbeitsverhältnis. Das Nebeneinkommen kann aber auch aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit stammen. Unter bestimmten, in Artikel 24b RPG und Artikel 40 RPV festgelegten Voraussetzungen kann eine solche selbstständige Erwerbstätigkeit in den Gebäulichkeiten des Landwirtschaftsbetrieb ausgeübt

werden. Es handelt sich dann um einen so genannten nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb.

Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe sind auch rund um das Pferd denkbar. Beispiele: Gîte d'étape, Kutschenfahrten, Pferde-Trekking, Vermietung eigener Pferde zu Reitzwecken (zum Verhältnis zwischen Pferdepension und nichtlandwirtschaftlichem Nebenbetrieb siehe nachfolgend Ziff. 5.3).

5.2 Fehlende Zonenkonformität

Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe weisen keinen unmittelbaren Bezug zur Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und zur Bodenbewirtschaftung auf. Der Umstand, dass Pferde involviert sind, ändert nichts daran, dass es sich um *gewerbliche* Aktivitäten handelt, die in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform sind.

5.3 Pferdepension und nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb

Der Unterschied zur zonenkonformen Pferdepension (vgl. oben B. 4) besteht darin, dass sich bei nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben die Aktivitäten nicht auf Unterbringung, Fütterung und Auslauf der Pferde – grundsätzlich landwirtschaftliche Tätigkeiten – beschränken, sondern dass darüber hinausgehende, gewerbliche Tätigkeiten stattfinden (z. B. Anbieten von Übernachtungsmöglichkeiten und Gästeverpflegung bei der Gîte d'étape).

Es ist deshalb wichtig, dass bei der Pferdepension zwischen zonenkonformen und zonenfremden



Dienstleistungen unterschieden wird. Nur solange, als sich das Dienstleistungsangebot auf Unterbringung, Fütterung und Auslauf beschränkt, kann die Pferdepension einer landwirtschaftlichen Tätigkeit gleichgesetzt werden. Alle darüber hinausgehenden Dienstleistungen (z. B. Betrieb eines Reiterstüblis) sind zonenfremd. Sie sind deshalb nur unter den Voraussetzungen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs möglich.

5.4 Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen

Entsprechend den allgemeinen Voraussetzungen für die Einrichtung von nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben (vgl. Art. 24b RPG und Art. 40 RPV) dürfen die zonenfremden Aktivitäten nur in bestehenden, für die Landwirtschaft nicht mehr benötigten Bauten ausgeübt werden. Es dürfen somit keine neuen Bauten oder Anlagen erstellt werden. Dies gilt es insbesondere mit Blick auf allfällige Aussenanlagen (Reitplätze, Rundbahnen, Springparcours, Unterstände, Parkplätze usw.) zu beachten. Nebenbetriebe, die derartige Anlagen erfordern, fallen von Vornherein ausser Betracht. Wenn im Rahmen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs Pensionspferde gehalten werden, ist daher darauf zu achten, dass in der Umgebung genügend Ausreitmöglichkeiten bestehen und der Landwirtschaftsbetrieb verkehrsmässig hinreichend erschlossen ist.

Auf Landwirtschaftsbetrieben, die Raufutter verzehrende Nutztiere halten, kann davon ausgegangen werden, dass die Grundinfrastruktur für die

Unterbringung, die Fütterung und den Auslauf von Pferden vorhanden ist. Bedarf es baulicher Anpassungen, dann haben sich diese an den Rahmen von Artikel 24b RPG zu halten. Sofern entsprechender Raum vorhanden ist, dürfen im Zusammenhang mit der Haltung von Pensionspferden auch Einrichtungen für die Pferdebesitzer (z.B. Umkleideräume, Reiterstübli, Sattelkammern, Toiletten) geschaffen werden.

Hervorzuheben ist, dass der nichtlandwirtschaftliche Nebenbetrieb nur vom Bewirtschafter des Landwirtschaftsbetriebs geführt werden darf. Es dürfen keine Personen angestellt werden, die überwiegend für den Nebenbetrieb tätig sind.

5.5 Rechtsgrundlagen

Für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe rund ums Pferd kann einem *landwirtschaftlichen Gewerbe* eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen von Artikel 24b RPG in Verbindung mit Artikel 40 RPV erfüllt sind. Die Bewilligungsbehörde muss den Nebenbetrieb im Grundbuch auf dem betroffenen Grundstück anmerken lassen (Art. 44 Abs. 1 Bst. a RPV). Darüber hinaus kann sie allfällige Bedingungen und Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wird, anmerken lassen (Art. 44 Abs. 2 RPV). Auflösende Bedingungen sind zwingend anmerken zu lassen (Art. 44 Abs. 1 Bst. b RPV).

C Nichtlandwirtschaftliche Pferdehaltung

→ Bauten und Anlagen für Gewerbe, Sport oder Hobby sind in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform.

1 Vorbemerkungen

Aus Sicht der Raumplanungsgesetzgebung ist es entscheidend, ob die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone auf einem *Landwirtschaftsbetrieb* (vgl. zum Begriff oben B.1) erfolgt oder nicht:

- Werden die Pferde auf einem Landwirtschaftsbetrieb gehalten, dann ist zu unterscheiden, ob sie zonenkonformen (vgl. oben B. 2–B. 4) oder zonenfremden (vgl. oben B. 5) Zwecken dienen. Zonenfremde Tätigkeiten sind nur im Rahmen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs zulässig (vgl. oben B. 5).
- Fehlt es an einem Landwirtschaftsbetrieb, dann können Pferde nur in ganz bestimmten, im Raumplanungsgesetz ausdrücklich vorgesehenen *Ausnahmefällen* in der Landwirtschaftszone gehalten werden. Für alle andern Fälle stehen dem nichtlandwirtschaftlichen Pferdehalter die Bauzone oder eine allfällige Spezialzone (vgl. oben A. 3.3) offen.

2 Gewerbliche Pferdehaltung

Reitbetriebe aller Art (Reitzentren, Reithöfe, Reitschulen usw.) und andere gewerbliche Pferdebetriebe (Pferdehandel, Pferdeverleih usw.) haben ihren Platz in der Bauzone oder in einer Spezialzone.

2.1 Vorbemerkungen

Gewerbliche Pferdebetriebe sind in zweifacher Hinsicht abzugrenzen:

• Im Unterschied zu Landwirtschaftsbetrieben weisen gewerbliche Pferdebetriebe keinen unmittelbaren Bezug zur Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. zur Bodenbewirtschaftung auf.

• Im Unterschied zu *Hobby*- bzw. *Freizeitaktivitäten* sind gewerbliche Pferdebetriebe auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens ausgerichtet.

Beispiele für gewerbliche Tätigkeiten: Reitschule, Pferdepension, Hippotherapie, Pferdehandel, Ponyranch, Pferdevermietung usw.

Untergeordnete gewerbliche Aktivitäten sind auf Landwirtschaftsbetrieben möglich, sofern die Voraussetzungen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs erfüllt sind (vgl. hierzu die Ausführungen unter B.5).

2.2 Fehlende Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone

Gewerblichen Pferdebetrieben dienende Bauten und Anlagen sind in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Sie gehören in die Bauzone oder in eine entsprechende Spezialzone (vgl. hierzu die Ausführungen unter A.3.3).

2.3 Bauten und Anlagen auf gewerblichen Pferdebetrieben

Es gibt die verschiedensten Formen von gewerblichen Pferdebetrieben. Das Ausmass der baulichen Möglichkeiten hängt entscheidend von der in Frage stehenden Zonenart ab. Im Vordergrund stehen hier Gewerbezonen sowie die von etlichen Gemeinden ausgeschiedenen Zonen für Erholung und Sport.

Anders als in der Landwirtschaftszone sind in der Bauzone bzw. in Spezialzonen im Allgemeinen auch Reithallen und Aussenanlagen aller Art – und zwar auch solche, welche Turniermasse aufweisen – zulässig. Hinzu kommt die Möglichkeit, Parkplätze für die Kundschaft zu erstellen.

2.4 Bestehende zonenwidrige gewerbliche Pferdebetriebe in der Landwirtschaftszone (vgl. Art. 37a RPG)

Vor dem 1. Januar 1980 in der Landwirtschaftszone errichtete (oder seither als Folge von Zonenplanänderungen zonenwidrig gewordene) gewerbliche Pferdebetriebe können in baulicher Hinsicht unter den in Artikel 43 RPV genannten Voraussetzungen neuen Gegebenheiten angepasst werden.

3 Hobbymässige Pferdehaltung

→ Bauten und Anlagen für Hobby- und Freizeitaktivitäten haben ihren Platz nicht in der Landwirtschaftszone, sondern in der Bauzone oder in einer Spezialzone.

3.1 Begriffsumschreibung

Die hobbymässige Pferdehaltung ist nicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens ausgerichtet. Sie wird aus Liebhaberei ausgeübt und dient der Freizeitgestaltung.

- 3.2 Hobbymässige Pferdehaltung in der Bauzone
 - → Die hobbymässige Pferdehaltung ist in der Bauzone zwar nicht überall, aber doch in ausreichendem Mass möglich.

Innerhalb der Bauzone ist es Sache der Kantone und Gemeinden, die zulässigen Nutzungen festzulegen (vgl. hierzu die Ausführungen unter A. 3.1). Je nachdem können der Hobbypferdehaltung mehr oder weniger grosse Hindernisse im Wege stehen. Geruch, Lärm, Ungeziefer, Staub usw. können zu Problemen mit den Nachbarn führen. Dies gibt jedoch keinen Anspruch, in die Landwirtschaftszone auszuweichen. Der Hobbypferdehalter hat sich vielmehr innerhalb der Bauzone nach geeigneten Alternativen umzusehen. Es ist ihm auch durchaus zumutbar, sein Pferd in einem Pensionsstall einzustellen.

Häufig wird geltend gemacht, eine tiergerechte Haltung von Pferden erfordere genügend Auslaufund Weideflächen, welche in der Bauzone entweder gar nicht vorhanden oder viel zu teuer und daher nicht realisierbar seien. Das Bundesgericht hat
diese Sichtweise ausdrücklich verworfen. Ein Allwetterauslauf sei in der Bauzone nicht zum vornherein ausgeschlossen. Zwar sei eine tiergerechte
Haltung von Pferden in der Bauzone teilweise
schwierig und nicht überall möglich. Das ändere
jedoch nichts daran, dass sie in ausreichendem
Mass möglich sei.

3.3 Hobbymässige Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone

→ Neue Bauten für die Hobbypferdehaltung sind in der Landwirtschaftszone unzulässig. Hingegen können bestehende Bauten unter bestimmten Voraussetzungen für die Haltung von Pferden genutzt werden.

Die hobbymässige Pferdehaltung ist in der Landwirtschaftszone weder zonenkonform (siehe Art. 34 Abs. 5 RPV) noch ist sie auf einen Standort in dieser Zone angewiesen (vgl. hierzu oben C.3.2). Die Errichtung von Bauten für die Hobbypferdehaltung ist deshalb in der Landwirtschaftszone nicht zulässig.

Mitunter wird von Hobbypferdezüchtern geltend gemacht, sie würden nicht bloss hobbymässig, sondern professionell Landwirtschaft betreiben; ihr Bauvorhaben sei deshalb in der Landwirtschaftszone zonenkonform. In solchen Fällen gilt es, die bloss hobbymässige von der landwirtschaftlichen Pferdezucht abzugrenzen. Wie unter B. 1 ausgeführt, unterscheidet sich der Hobbybetrieb vom echten Landwirtschaftsbetrieb dadurch, dass Letzterer auf einem dauernden, auf Wirtschaftlichkeit (Gewinnerzielung) ausgerichteten und organisierten Einsatz von Kapital und Arbeit in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang beruht.

Das Erfordernis der Wirtschaftlichkeit (Gewinnerzielung) ist erfüllt, wenn die in Frage stehende Aktivität einen namhaften Beitrag an die Existenzsicherung zu leisten vermag. Die Praxis stellt diesbezüglich hohe Anforderungen. Professionalität und Fachwissen sind zwar notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzungen. Nicht massgebend ist der Zeitaufwand. Dies gilt es insbesondere bei nicht berufstätigen Personen im Auge zu behalten, die oftmals einen grossen Teil ihrer Zeit für ihr Hobby aufwenden. Anzumerken ist schliesslich, dass Hobbybetriebe ohnehin ausnahmslos am Kriterium der längerfristigen Existenzfähigkeit (Art. 34 Abs. 4 Bst. c RPV) scheitern würden.

Ausnahmsweise können Pferde auch in der Landwirtschaftszone hobbymässig gehalten werden, nämlich in gewissen Anwendungsfällen von Artikel 24a RPG (vgl. hierzu die Ausführungen unter A.3.2.2) sowie in besitzstandsgeschützten Bauten. Auf Letzteres ist im Folgenden näher einzugehen:





In besitzstandsgeschützten Bauten (vgl. hierzu Art. 24c RPG und Art. 41 RPV) können bestehende Räume in Pferdestallungen umgewandelt oder es kann ein Pferdestall angebaut werden, sofern die Identität der Baute gewahrt bleibt (vgl. hierzu Art. 42 Abs. 3 RPV). Voraussetzung ist aber, dass die Änderungsmöglichkeiten nicht schon durch Wohnraumerweiterungen oder anderweitige zonenwidrige Nutzungen ausgeschöpft wurde. Für ein Pferd wird man im Allgemeinen von einem Flächenbedarf von 20–25 m² ausgehen können (Boxe: ca. 10–12 m²; Futter-/Einstreulager: 10–15 m²). Darin nicht eingerechnet sind der Auslauf und das Mistlager. Als offene Bauteile unterstehen diese Anlagen besonderen Regeln, die nachfolgend zu beleuchten sind.

Von der besitzstandsgeschützten Stammbaute *losgelöste, freistehende* Bauten und Anlagen (z. B. Pferdeunterstände auf der Weide oder Sandvierecke) sind nach der Praxis des Bundesgerichts unzulässig.

Das Erfordernis des körperlichen Zusammenhangs wird von *unmittelbar an den Stall anschliessenden Ausläufen* gewahrt (vgl. zu den Ausläufen allgemein Anhang 4).

Als offener Bauteil braucht der Auslauf nicht fix in den Flächenvergleich nach Artikel 42 Abs. 3 RPV einbezogen zu werden. Er muss aber bei der Beurteilung, ob die Identität der Baute gewahrt bleibt, berücksichtigt werden.

Für das *Mistlager* gelten analoge Überlegungen wie für den Auslauf

Der Flächenbedarf pro Pferd (rund 20–25 m², exklusive Auslauf und Mistlager) bewirkt, dass im Rahmen von Artikel 24c RPG maximal 3–4 Pferde hobbymässig gehalten werden können. Diese Anzahl deckt sich mit dem, was Hobbypferdehaltern in Wohnzonen zugestanden werden kann, und verhindert schleichende Umwandlungen in Pferdepensionen oder andere zonenwidrige Aktivitäten.

Wenn besitzstandsgeschützte Bauten für die Pferdehaltung genutzt werden sollen, müssen in der Umgebung genügend Ausreitmöglichkeiten bestehen.

Vgl. zum Ganzen die Erläuterungen zur Raumplanungsverordnung, S. 42 ff., sowie «Bewilligungen nach Artikel 24c RPG: Änderungen an zonenwidrig gewordenen Bauten und Anlagen» in: Bundesamt für Raumentwicklung: Neues Raumplanungsrecht. Erläuterungen zur Raumplanungsverordnung und Empfehlungen für den Vollzug.

4 Pferdesport

→ Bauten und Anlagen für den Pferdesport (Reithallen, Reitplätze, Rundbahnen usw.) gehören in die Bauzone oder in eine Spezialzone.

Die Ausübung des Pferdesports, ob Breitensport oder Spitzensport, und die Durchführung von Pferdesportveranstaltungen sind keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Es ist deshalb konsequent, wenn auch die *Spezialausbildung* von Sportpferden (Rennpferde, Springpferde, Dressurpferde, Militarypferde usw.) nicht der landwirtschaftlichen Pferdezucht zugerechnet wird (vgl. hierzu die Ausführungen unter B.2). Ganz generell gehören dem Pferdesport dienende Bauten und Anlagen, ob öffentlich oder privat, nicht in die Landwirtschaftszone, sondern in die Bauzone oder in entsprechende Spezialzonen (vgl. hierzu die Ausführungen unter A.3.3).

Das Ausmass der baulichen Möglichkeiten hängt von der Umschreibung der in Frage stehenden Zone ab. In Pferdesportzonen können regelmässig auch *Reithallen* und *Aussenanlagen aller Art* – und zwar auch solche, welche Turniermasse aufweisen – erstellt werden. Hinzu kommt regelmässig die





Möglichkeit, *Parkplätze für die Kundschaft* zu erstellen.

D Einzelfragen

1 In welchen Fällen darf in der Landwirtschaftszone Wohnraum bewilligt werden?

Wohnraum ist in der Landwirtschaftszone nur dann zonenkonform, wenn er für den Betrieb des entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich ist (vgl. Art. 34 Abs. 3 und 4 RPV). Dies ist dann der Fall, wenn die ständige Anwesenheit des Bewirtschafters aus betrieblichen Gründen erforderlich und die nächst gelegene Wohnzone weit entfernt und schwer erreichbar ist. Bei einem gewerblichen Reitstall hat das Bundesgericht das Erfordernis der ständigen Anwesenheit verneint, weil mangels Zuchttätigkeit keine *trächtigen Stuten* und *Fohlen* zu betreuen waren. Deshalb und aus den nachstehend genannten Gründen wird die Pferdehaltung nur in seltenen Fällen einen berechtigten Anspruch auf neuen Wohnraum auslösen.

- Bei der *Pferdepension* wird sich die Frage nach neuem Wohnraum im Allgemeinen nicht stellen, da sie, um als zonenkonform zu gelten, auf einem *bestehenden Landwirtschaftsbetrieb* ausgeübt werden muss (siehe oben B. 4.1).
- Die hobbymässige Pferdehaltung ist in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Sie vermag genauso wenig ein Recht auf neuen Wohnraum zu begründen wie nebenbetriebliche Aktivitäten.

Wie viele Pferde können in der Wohnzone zugelassen werden?

Die Pferdehaltung ist mit Emissionen verbunden. Je grösser die Zahl der gehaltenen Pferde ist, desto intensiver sind die Lärm- und Geruchsimmissionen. Zudem kann bei Pferden, namentlich im Sommer und Herbst, ein Ungezieferproblem entstehen.

Die Zonenreglemente enthalten im Allgemeinen keine spezifischen Bestimmungen zur Pferdehaltung. Wie viele Pferde in einer Wohnzone gehalten werden dürfen, hängt von den in der betreffenden Zone zulässigen Aktivitäten und Immissionen ab. Realistischerweise dürfte die Zahl etwa bei drei bis vier Pferden liegen.

Allfälligen Problemen im Zusammenhang mit den Immissionen (z.B. Lärm oder Geruch) oder tierschutzrechtlichen Anforderungen kann mit geeigneten Bedingungen und Auflagen Rechnung getragen werden.

3 Reitschäden an Weg und Flur

Das Ausreiten von Pferden kann insbesondere bei schlechten Witterungsverhältnissen (durchnässter Boden) zu Weg- und Flurschäden führen. Baubewilligungsbehörden tun deshalb gut daran, diese Problematik im Auge zu behalten, wenn sie Bewilligungen für Reit- und Pensionsställe erteilen. Bei der Pferdepension sowie bei der Umnutzung bestehender Bauten ist das Vorhandensein genügender Ausreitmöglichkeiten ein speziell zu beachtender Punkt (vgl. hierzu die Ausführungen unter B.4 und C.3.3).

Der Reit- oder Pensionsstallbesitzer wird sich seinerseits frühzeitig mit der Thematik auseinandersetzen, um nicht mit unliebsamen Schadenersatzforderungen konfrontiert zu werden.

Es kann sich durchaus lohnen, das Thema auf planerischer Ebene anzugehen, beispielsweise mit dem Instrument eines kommunalen oder regionalen Reitwegkonzepts.

Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben

Landwirtschaftszone

Massgebend für die bau- und planungsrechtliche Beurteilung sind das *RPG* und die *RPV*. Subsidiär das kantonale und kommunale Recht.

Zonenkonform (RPG 16a, RPV 34) sind Bauten und Anlagen für:

- landwirtschaftliche Pferdezucht
- auf dem Betrieb eingesetzte Arbeitspferde
- Pferdefleisch- oder Stutenmilchproduktion
- Pferdepension (unter bestimmten Voraussetzungen)

Alle andern Aktivitäten rund um das Pferd sind zonenwidrig und nur im Rahmen sowie unter den Voraussetzungen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs (RPG 24b, RPV 40) möglich.

Bauzone

Massgebend für die bau- und planungsrechtliche Beurteilung sind das *kanto-nale* und das *kommunale* Recht.

Nichtlandwirtschaftliche Pferdehaltung

Bauzone

Massgebend für die bau- und planungsrechtliche Beurteilung sind das *kantonale* und das *kommunale* Recht.

Für Reitbetriebe oder Pferdesportanlagen bieten sich *Spezialzonen* als massgeschneiderte Lösungen an.

Landwirtschaftszone

Massgebend für die bau- und planungsrechtliche Beurteilung sind das *RPG* und die *RPV*. Subsidiär das kantonale und kommunale Recht.

Bauten und Anlagen für die nichtlandwirtschaftliche Pferdehaltung sind in der Landwirtschaftszone zonenwidrig.

In bestehenden zonenwidrigen Bauten und Anlagen können im Rahmen und unter den Voraussetzungen insbesondere von RPG 24a und 24c sowie von RPV 41 und 42 Pferde gehalten werden.

Bauliche Anforderungen an die tierschutzkonforme Pferdehaltung

Die nachfolgend auszugsweise wiedergegebene Richtlinie des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET) vom 23. April 2001 zur Haltung von Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln (Tierschutz-Richtlinie 800.106.06) basiert auf dem Tierschutzgesetz (TSchG) und der Tierschutzverordnung (TSchV). Die Richtlinie selbst hat keine rechtsverbindliche Kraft. Sie wird jedoch bei einer künftigen Revision der Tierschutzverordnung als Grundlage dienen.

Mindestanforderungen an die Haltungssysteme

Ställe müssen derart gestaltet sein, dass die Pferde artgemäss abliegen, ruhen und aufstehen können (vgl. Art. 6 TSchV). Haltungssysteme, zu denen auch die Aussenflächen gehören, müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können. Haltungssysteme, in denen sich Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen so gross und so gestaltet sein, dass die Pferde sich artgemäss bewegen können (vgl. Art. 5 Abs. 2 und 3 TSchV).

11 Mindestdeckenhöhe

Die Mindestdeckenhöhe spielt einerseits für die Verletzungsgefahr der Pferde durch Anschlagen des Kopfes eine Rolle. Andererseits werden durch die Deckenhöhe der Luftraum begrenzt und damit die klimatischen Verhältnisse im Stall beeinflusst. Daraus leitet sich die Forderung nach einer möglichst grossen Deckenhöhe ab (Empfehlung: doppelte Widerristhöhe).

Mindestdeckenhöhe: 1.5 mal Widerristhöhe

Bei der Mindestdeckenhöhe wird vom grössten Pferd in einer Haltungseinheit ausgegangen.

12 Anbindehaltung

Das Anbinden von Pferden in Ständen oder in Boxen (z. B. Anbinden von Stuten mit Fohlen) schränkt deren Bewegungsfreiheit und Gesichtsfeld sehr stark ein, weshalb die permanente Anbindehaltung abzulehnen ist (vgl. Art. 3 Abs. 2 TSchG, Art. 1 Abs. 3 TSchV). Als permanent gilt jede Anbindehaltung, wenn für das betreffende Pferd kein anderes Haltungssystem vorhanden ist oder wenn ein solches nicht genutzt wird.

Bei Neu- und Umbauten ist auf Stände zu verzichten.

13 Einzelhaltung in Boxen

Die Mindestfläche dient dem Pferd zum Liegen, Fressen und Zirkulieren.

Mindestfläche: (doppelte Widerristhöhe)²

Abfohlboxen und Boxen für Stuten mit Saugfohlen, die älter als zwei Monate sind, müssen mindestens 130% der Mindestfläche aufweisen.

Mindestbreite für Boxen: 1.5 mal Widerristhöhe

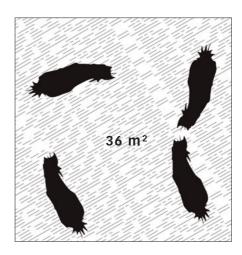
Mindestflächen nach Widerristhöhe finden sich in der Tabelle am Schluss dieses Anhangs. Das Runden auf ganze Quadratmeter ist zulässig.

14 Gruppenhaltung

Der Flächenbedarf für die Gruppe entspricht der *Summe der Mindestflächen der einzelnen Pferde*. In grösseren Gruppen kann die Mindestfläche nach der durchschnittlichen Widerristhöhe einer Gruppe, multipliziert mit der Anzahl Pferde, berechnet werden. In harmonischen Gruppen (keine gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) ab fünf Tieren kann die Gesamtfläche um maximal 20% reduziert werden.

Mindestfläche der Einraum-Gruppenboxe (nur für harmonische Gruppen geeignet!)

(ohne Raumteiler zwischen Fütterungs-, Liege- und Zirkulationsbereich):



Einraum-Gruppenboxe für vier Pferde mit einer durchschnittlichen Widerristhöhe von 150 cm: Liegen, fressen und zirkulieren in einem Raum.

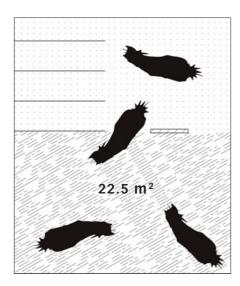
Mindestfläche pro Pferd: (doppelte Widerristhöhe)²

Mindestfläche für die Gruppe: n mal (doppelte Widerristhöhe*)²

- n = Anzahl Pferde,
- durchschnittliche Widerristhöhe der Gruppe.

Mindestliegefläche des Mehrraum-Gruppenlaufstalls

(Raumteiler zwischen Fütterungs- und Zirkulationsbereich einerseits und Liegebereich andererseits):



*Mindestl*iege*fläche* (22.5 m²) für vier Pferde mit einer durchschnittlichen Widerristhöhe von 150 cm.

*Mindest*liege*fläche pro Pferd:* 2.5 mal Widerristhöhe²

Mindestliegefläche für die Gruppe: n mal (2.5 mal Widerristhöhe*²)

- n = Anzahl Pferde,
- * durchschnittliche Widerristhöhe der Gruppe.
- 15 Weitere bauliche Anforderungen bei Gruppenhaltung

Werden Haltungssysteme mit mehreren Tieren besetzt, so muss der Tierhalter dem Verhalten in der Gruppe Rechnung tragen, z.B. durch Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten. Für unverträgliche Tiere muss die Möglichkeit bestehen, sie von der Gruppe abzutrennen (vgl. Art. 5 Abs. 4 TSchV).

Es ist vorteilhaft, Gruppenboxen durch Raumteiler in einzelne Bereiche zu gliedern. Engpässe oder Sackgassen sind zwingend zu vermeiden. Frei zugängliche Öffnungen zwischen verschiedenen Funktionsbereichen, z. B. der Zugang zum Auslauf, müssen für Grosspferde mind. 250 cm breit sein oder es müssen mindestens zwei Durchgänge vorhanden sein. Dadurch wird verhindert, dass Durchgänge von ranghohen Tieren verstellt werden können.

Jedes Pferd muss *ungestört fressen* können. Bei der Gabe von rationiertem Futter müssen besondere Massnahmen getroffen werden. Als solche gelten Fressstände, kurzfristiges Anbinden oder Computerfütterung. Bei der Raufuttergabe kann die ungestörte Futteraufnahme beispielsweise durch Rundraufen sichergestellt werden.

Es muss jederzeit die Möglichkeit gegeben sein, einzelne Pferde von der Gruppe getrennt zu halten, so z. B. kranke, neu einzugliedernde oder unverträgliche Tiere oder Stuten kurz vor und während der Geburt. Dabei sind die Anforderungen an den Sozialkontakt einzuhalten.

2 Stallböden

Die Haltungssysteme und deren Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Pferde nicht beeinträchtigt wird (vgl. Art. 5 Abs. 3 TSchV). Stallböden müssen leicht gleitsicher und trocken zu halten sein. Sie müssen im Liegebereich dem Wärmebedürfnis der Tiere entsprechen (Art. 13 Abs. 1 TSchV).

Stein-, Beton- oder Naturböden allein erfüllen diese Anforderungen nicht. Deshalb müssen das Wärmebedürfnis und die Anforderung der *Nässebindung* durch ausreichend geeignete Einstreu erfüllt werden. Bei wärmegedämmten Böden wie Böden mit Gummimatten

oder Holzböden kann die Einstreuschicht dünner ausfallen, da sie nur die Nässebindung sicherstellen muss.

3 Auslauf

Als Auslauf gilt jede umzäunte Fläche, in der Pferden die Möglichkeit zur freien Bewegung gewährt wird.

31 Mindestflächen

Soll der Auslauf den Anforderungen für die freie Bewegung genügen, beträgt seine Mindestfläche:

für permanent zugängliche Ausläufe: 2 mal (doppelte Widerristhöhe)²

für alle anderen Ausläufe: 3 mal (doppelte Widerristhöhe)²

Die Mindestfläche für Gruppenausläufe entspricht der Summe der Mindestauslaufflächen der einzelnen Pferde. In grösseren Gruppen kann die Mindestfläche eines Gruppenauslaufs nach der durchschnittlichen Widerristhöhe einer Gruppe, multipliziert mit der Anzahl Pferde, berechnet werden. Bei harmonischen Gruppen (Fehlen von gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) ab fünf Tieren kann sie um maximal 20% reduziert werden.

Ausläufe im Langrechteckformat bieten mehr Bewegungsanreiz als quadratische

32 Anforderungen an die Böden

Die Gestaltung des Bodens von Ausläufen hängt von seiner Grösse, bzw. der Belegdichte sowie der witterungsabhängigen Nutzung und der Nutzungsintensität ab. Folgende Bedingungen müssen in jedem Auslauf gewährleistet sein:

geringe Verletzungsgefahr;

- trittfester Bereich (kein Einsinken über den Kronsaum hinaus) für Ausläufe, in denen sich Pferde regelmässig über mehrere Stunden aufhalten;
- keine erheblichen Verunreinigungen,
 z.B. mit Kot oder Urin.

Grosse Ausläufe und insbesondere Weiden können ohne Befestigung betrieben werden, wenn sie die genannten Kriterien erfüllen.

Für kleine und intensiv genutzte Ausläufe [Grössenordnung zweimal (doppelte Widerristhöhe)²] ist der Boden so zu gestalten, dass er wasserabführend, trittsicher und leicht sauber zu halten ist. Sandschüttungen, Holzschnitzel, griffiges Pflaster, übersandetes Holzpflaster, Kunststofflochplatten eignen sich unter anderem zur Oberflächengestaltung.

33 Zäune

Weiden und Ausläufe müssen so konstruiert sein, dass sich die Pferde möglichst nicht darin verletzen und nicht daraus entweichen können (vgl. Art. 5 Abs. 2 TSchV). Sie sind durch einen gut sichtbaren, ausbruchsicheren Zaun zu begrenzen, z. B. mit Elektrobändern oder Holzlatten. Beim Zäunen sind spitze Winkel zu vermeiden. Stacheldrahtund Knotengitterzäune sind abzulehnen, da sie zu schweren Verletzungen führen. Bei Ausläufen, deren Fläche unter den Mindestnormen nach Ziffer 31 liegt, ist auf stromführende Umzäunung zu verzichten. Ausnahmen sind für aneinander grenzende Ausläufe zulässig, um unverträgliche Tiere auseinander zu halten.

4 Klima

Pferdeställe müssen so gebaut, betrieben und gelüftet werden, dass ein den Tieren angepasstes Klima erreicht wird (vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV).

Durch geeignete Lüftungssysteme muss ausreichender Luftaustausch gewährleistet werden, damit die Stallluft hinsichtlich Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Schadgas- und Staubkonzentration in etwa der *Qualität der Aussenluft* entspricht. In der Praxis kann der genügende Luftaustausch durch eine möglichst offene Bauweise und durch permanent offene Fenster und Türen erreicht werden.

5 Beleuchtung

Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Ställe, in denen sich Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen wenn möglich durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen.

Tageslicht ist zu fordern:

- bei Neu- und Umbauten,
- bei bestehenden Bauten, wenn bereits Fenster oder Fensteröffnungen vorhanden sind oder wenn solche ohne unverhältnismässigen Aufwand geschaffen werden können,
- bei bestehenden Bauten, welche nach Inkrafttreten der Tierschutzverordnung am 1. Juli 1981 neu erstellt oder umgebaut worden sind.

Als Richtwert gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decke von mindestens einem Zehntel der Bodenfläche. In bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende, natürliche Belichtung zu nutzen. Bei zu niedriger Beleuchtungsstärke muss Kunstlicht eingesetzt werden.

Tabelle Mindestmasse nach Rassen

(Abweichungen sind zulässig, sofern sie die exakt berechneten Mindestwerte nicht unterschreiten)

Rassenbeispiele	Widerristhöhe [WH] in cm	Mindest- deckenhöhe (1.5 WH), jedoch mindestens 1.8 m	Mindestfläche pro Pferd: (2 WH) ² für Einzelboxe 1) 2) oder Einraum- Gruppenboxe 3)	Mindestliege- fläche pro Pferd: 2.5 WH ² für Mehrraum- Laufstall 3)	Mindestfläche pro Pferd für die freie Bewegung in permanent zugänglichen Ausläufen: 2 (2 WH) ² 3)	Mindestaus- lauffläche für die freie Bewegung: 3 (2 WH) ² 3)
Shetlandpony, Zwergesel u.a.	79-93	1.8 m	3 m²	1.5 m ²	6 m ²	9 m²
	94-106	1.8 m	4 m ²	2.5 m ²	8 m ²	12 m²
Ponys und Esel	107-117	1.8 m	5 m²	3 m²	10 m ²	15 m²
	118–127	1.9 m	6 m²	4 m ²	12 m²	18 m²
Haflinger, Island-, Mérens-, Fjord-	128-136	2 m	7 m²	4.5 m ²	14 m²	21 m²
und Camarguepferd, Maulesel, Connemarapony, Grossesel u.a.	137–145	2.1 m	8 m²	5 m²	16 m²	24 m²
Freiberger, Araber, Friese,	146-154	2.3 m	9 m²	5.5 m ²	18 m²	27 m ²
Andalusier, Quarterhorse, Pasopferde, Polopferde, Maultiere, Riesenesel u.a.	155–162	2.4 m	10 m ²	6.5 m ²	20 m²	30 m²
Warmblut-Reit- und Fahrpferde,	163-169	2.5 m	11 m²	7 m²	22 m²	33 m²
Englisches Vollblut, Traber u.a.	170-176	2.6 m	12 m²	7.5 m ²	24 m²	36 m²
Shire-Horse und andere, sehr	177-183	2.7 m	13 m²	8 m²	26 m²	39 m²
grosse Pferde	184-190	2.8 m	14 m ²	9 m²	28 m²	42 m²
	191-196	2.9 m	15 m ²	9.5 m ²	30 m ²	45 m ²
	197-203	3 m	16 m ²	10 m ²	32 m²	48 m²

¹⁾ Mindestboxenbreite: 1.5 WH.

²⁾ Abfohlboxen und Boxen für Stuten mit Fohlen, die älter als 2 Monate sind: mind. 130% der Mindestfläche.

³⁾ Für harmonische Gruppen ab 5 Tieren kann die Gesamtfläche um max. 20% reduziert werden.

Speziell zu beachtende Punkte bei zonenkonformen Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

An zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone werden insbesondere hinsichtlich Standort und Grösse spezifische Anforderungen gestellt (siehe die Ausführungen unter A.3.2.1). Eine dieser Anforderungen lautet, dass die Bauten und Anlagen nicht überdimensioniert sein dürfen. Nachfolgend soll auf diesen Aspekt sowie einige andere zu beachtende Punkte eingegangen werden.

Bevor ein Neubau errichtet wird, ist in jedem Fall zu prüfen, ob nicht bestehende Raumreserven vorhanden sind, die durch Umbau für das Bauprojekt dienstbar gemacht werden können.

Grösse der Stallungen und des Auslaufs

Es gibt verschiedene Aufstallungssysteme. Die Richtlinie des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET) vom 23. April 2001 zur Haltung von Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln (BVET-Tierschutz-Richtlinie 800.106.06) enthält in Ziffer III. 1 eine Übersicht. Im Unterschied zu den früher üblichen Ständen benötigen die heutigen Haltungssysteme (Boxen, Laufstall) mehr Platz, da sie den Pferden mehr Bewegungsfreiheit lassen.

Beim optimalen Aufstallungssystem schliesst unmittelbar an den Stall ein Auslauf an, der den Pferden in Schlechtwetterperioden, in denen der Weidegang nicht möglich ist, einen Aufenthalt im Freien und ein gewisses Mass an freier Bewegung erlaubt (Anhang 4 befasst sich eingehend mit dem Auslauf).

Die BVET-Tierschutz-Richtlinie 800.106.06 enthält Mindestabmessungen für die verschiedenen Aufstallungssysteme (vgl. Anhang 2). Aus Sicht des Tierschutzes ist es wünschenswert, wenn Stall und Auslauf nicht bloss diesen Minimalvorgaben entsprechen, sondern - wenn möglich - grosszügigere Dimensionen aufweisen. Diesem Anliegen wird sich die Raumplanung nicht verschliessen, solange sich das Haltungssystem am Tierwohl und nicht an sachfremden Gesichtspunkten orientiert und soweit sich die Abweichung von den Mindestabmessungen innerhalb eines sachlich und raumplanerisch vertretbaren Rahmens hält. Die Abweichung von den Mindestabmessungen darf jedenfalls nicht dazu führen, dass im Endeffekt mehr Pferde gehalten werden können als die in der Bewilligung zugestandene Anzahl Pferdeplätze.

Grösse des Futter- und Einstreulagers

Der Raumbedarf für die Lagerung von Futter und Einstreue hängt von der Anzahl Pferde, der Lagerdauer, der Lagerungsform, der Art des Futtermittels, der Stapelhöhe usw. ab. Die entsprechenden Richtwerte lassen sich der Fachliteratur entnehmen. Die notwendige Erfahrung und das erforderliche Fachwissen für die Beurteilung konkreter Bauprojekte sollten bei der für die Landwirtschaft zuständigen kantonalen Amtstelle vorhanden sein.

Platz für die Pferdepflege (Putzen, Waschen, Beschlagen)

Bei Landwirtschaftsbetrieben befindet sich der Platz für die Pferdepflege in der Regel im Freien oder unter einem Vordach. Voll ausgerüstete Pflegeplätze im Gebäudeinnern – allenfalls noch mit Solarien bestückt – wie sie mitunter bei gewerblichen Reit- oder gewerblichen Pensionsbetrieben anzutreffen sind, dürften für einen Landwirtschaftsbetrieb weder notwendig noch ökonomisch sinnvoll sein.

Sattelkammer, Geschirrkammer

Während gewerbliche Reit- oder gewerbliche Pensionsbetriebe Sattelkammern benötigen, die auf die spezifischen Bedürfnisse ihrer Kundschaft zugeschnitten sind, reicht für die landwirtschaftliche Pferdehaltung ein zweckmässiger Aufbewahrungsort. Ein solcher lässt sich auf Landwirtschaftsbetrieben – sofern nicht bereits vorhanden – im Allgemeinen problemlos in bestehenden Räumlichkeiten einrichten.

Ausbildungsplatz

Vgl. zu den Merkmalen des Ausbildungsplatzes vorne B.2.5 und Anhang 4.

Weidezaun

Zu den Abmessungen und Materialien kann auf die einschlägige Fachliteratur verwiesen werden.

Aussenanlagen (insbesondere Ausläufe und Ausbildungsplätze)

Aussenanlagen

In der Pferdehaltung kommen die verschiedensten Aussenanlagen bzw. Aussenplätze zum Einsatz: Ausläufe, Reitplätze, Springgärten, Führanlagen, Hindernisparcours, Galoppbahnen usw. Während in der Bauzone und in Spezialzonen die Kantone bzw. Gemeinden bestimmen, welche Arten von Aussenanlagen erstellt werden dürfen, ist für die Landwirtschaftszone das Bundesrecht massgebend. Wie in Kapitel B und C ausgeführt, dürfen in der Landwirtschaftszone nur ganz bestimmte Bauten und Anlagen errichtet werden. Was die Aussenanlagen betrifft, fallen einzig Ausläufe, Ausbildungsplätze und – bei nachgewiesenem Bedarf - Führanlagen in Betracht. Alle andern Aussenanlagen sind in der Landwirtschaftszone unzulässig. Nachfolgend sollen der Auslauf und der Ausbildungsplatz näher beleuchtet werden.

Auslauf

Die Tierschutz-Richtlinie 800.106.06 umschreibt den Auslauf für Pferde wie folgt (vgl. Anhang 1, Ziff. 3):

 Jede umzäunte Fläche, in der Pferden die Möglichkeit zur freien Bewegung gewährt wird.

Die Verordnung über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS-Verordnung, SR 910.132.5) definiert den Auslauf für Pferde als:

• Aufenthalt auf einer Weide oder in einem Laufhof.

Der ideale Auslauf ist die Weide. Um die Grasnarbe zu schonen, muss aber zeitweise auf den Weidegang verzichtet werden. Es braucht deshalb neben der Weide einen zusätzlichen Auslauf mit künstlichem Boden, welcher den Pferden auch im Winter bzw. bei schlechter Witterung einen Aufenthalt im Freien und ein gewisses Mass an freier Bewegung erlaubt. Für diese Form des Auslaufs hat sich keine einheitliche Bezeichnung eingebürgert. In der Landwirtschaftsgesetzgebung wird der Begriff «Laufhof» verwendet (siehe RAUS-Verordnung). Gebräuchlicher sind die Ausdrücke «Auslaufplatz», «Allwetterauslauf» oder «Kleinauslauf».

Die RAUS-Verordnung und die Tierschutz-Richtlinie 800.106.06 stellen spezifische Anforderungen an die Beschaffenheit des mit einem künstlichen Boden versehenen Auslaufs:

- Die RAUS-Verordnung enthält für Pferde zwar keine Mindestlaufhoffläche. Sie bestimmt jedoch, dass mindestens 50% des Laufhofs unbedeckt sein müssen und mindestens 70% weder aus Spaltenboden noch aus Gittern bestehen dürfen.
- Gemäss Tierschutz-Richtlinie 800.106.06 müssen «kleine und intensiv genutzte Ausläufe» trittfest, wasserabführend, leicht zu reinigen und mit einem gut sichtbaren, ausbruchsicheren Zaun versehen sein. Zudem stellt die Tierschutz-Richtlinie Anforderungen an die Mindestfläche (vgl. Anhang 2).

Der Auslauf dient nicht dem Reiten der Pferde. Ausläufe sind mithin keine Reitoder Trainingsplätze. Sie haben vielmehr den Zweck, den Pferden unabhängig vom Weidegang ein gewisses Mass an freier Bewegung ausserhalb des Stalls zu ermöglichen. Die Unterscheidung zwischen Ausläufen und anderen Aussenplätzen ist insbesondere in der Landwirtschaftszone wichtig, weil dort nur ganz bestimmte Aussenanlagen zonenkonform sind. Wenn in einem Bau-

gesuch von einem «Allwetterplatz», «Schlechtwetterplatz» oder dergleichen die Rede ist, hat die Bewilligungsbehörde deshalb als Erstes zu klären, ob damit ein Auslauf im oben umschriebenen Sinn oder aber ein sonstiger Aussenplatz (insbesondere ein Reitplatz) gemeint ist. Weil es immer wieder zu Verwechslungen und Missverständnissen kommt, ist in der Baubewilligung Klarheit zu schaffen über Funktion und zulässigen Verwendungszweck der Baute.

Beim optimalen Aufstallungssystem schliesst der Auslauf *unmittelbar* an den Stall an. In der *Landwirtschaftszone* ist – nicht zuletzt, um Zweckentfremdungen vorzubeugen – wenn immer möglich diese Lösung anzustreben.

Ausbildungsplatz

Als Ausbildungsplatz wird in dieser Wegleitung ein Platz mit verfestigtem Boden (kein Hartbelag) bezeichnet, welcher auf landwirtschaftlichen Pferdezuchtbetrieben der Grundausbildung von Jungpferden dient (vgl. oben B.2.5).

In der Landwirtschaftszone zählen – abgesehen von Ausläufen und gegebenenfalls Führanlagen – einzig Ausbildungsplätze zu den zonenkonformen Aussenanlagen. Deshalb müssen Ausbildungsplätze von andern, zonenwidrigen Aussenanlagen abgegrenzt werden:

- Massgebend ist der zulässige Verwendungszweck und nicht die allenfalls wenig aussagekräftige Bezeichnung im Baugesuch bzw. in der Baubewilligung (z. B. «befestigter Platz»). Aus der Bewilligung muss klar hervorgehen, wofür der Platz verwendet werden darf.
- Die Abmessungen von Ausbildungsplätzen müssen kleiner als die Mindestturniermasse (20 x 40 m) sein; möglich ist, dass zwar eine Fläche von maximal

800 m² zugestanden wird, der Platz aber einseitig ein deutliches Untermass gegenüber den Mindestturniermassen aufweist. Falls gewünscht, kann die Überdachung des halben Ausbildungsplatzes (max. 400 m²) zugestanden werden (siehe oben B.2.5).

• Ausbildungsplätze können kreisförmig («Longierzirkel») oder rechteckig («Dressurviereck») gestaltet sein. Oftmals sieht man einem Platz von aussen nicht an, welches seine Zweckbestimmung ist. In der Bewilligung ist deshalb die notwendige Klarheit zu schaffen (vgl. Punkt 1).

Umweltschutzrechtliche Aspekte

Mistlagerung und Mistverwertung

Im Unterschied zu Rindern oder Schweinen fällt bei Pferden in den Ställen keine Jauche an. Für die Pferdehaltung bedarf es somit keiner Jauchegrube; ein Mistlager genügt.

Die Dimensionierung des Mistlagers hängt massgeblich von der Anzahl Pferde und der Lagerdauer ab.

Wegen der Gefahr des Abfliessens von Mistsickerwasser (Gülle) ins Umgelände bedarf das Mistlager neben der Baubewilligung einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Der Mist ist pflanzen-, standort- und zeitgerecht einzusetzen (die massgebliche Rechtsgrundlage bildet hier die Stoffverordnung; SR 814.013).

Die Bauherrschaft hat der für die gewässerschutzrechtlichen Aspekte zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörde aufzuzeigen, wie der Mist verwertet werden soll.

Mindestabstände

Von Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung können Geruchsimmissionen ausgehen. Dies bedingt, dass sowohl gegenüber reinen Wohnzonen als auch gegenüber gemischten Zonen gewisse vorsorgliche Mindestabstände eingehalten werden müssen, und dass übermässige Geruchsimmissionen zu vermeiden sind. Massgebliche Rechtsgrundlage bildet hier die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1). Zu beachten ist dabei insbesondere Anhang 2 Ziffer 51 (Tierhaltung; mit Verweis auf den FAT-Bericht Nr. 476, 1995).

Neue Stallanlagen müssen gegenüber reinen Wohnzonen einen vorsorglichen Mindestabstand einhalten. Bewohnten Zonen, in denen nebst der Wohnnutzung auch mässig störende Gewerbebetriebe zugelassen sind, darf dabei ein höheres Mass an Geruchsimmissionen zugemutet werden. Gegenüber diesen Gebieten (Wohn- und Gewerbezonen, Dorfzonen, Kernzonen, Weilerzonen usw.) müssen in der Regel nur 70% des Mindestabstandes eingehalten werden. Gegenüber Wohnbauten in der Landwirtschaftszone sind 50% des Mindestabstandes einzuhalten.

Bei bestehenden Stallanlagen gelten die vorsorglichen Mindestabstände nicht. Hier ist der bestehenden Geruchsbelastung grundsätzlich bei der Planung der angrenzenden Bauzonen Rechnung zu tragen. In der Praxis hat sich dabei gezeigt, dass bei der Unterschreitung der Mindestabstände häufig Geruchsprobleme auftreten.

Neue und bestehende Stallanlagen müssen ferner so errichtet und betrieben werden, dass keine übermässigen Geruchsimmissionen entstehen. Es wird in der Praxis vermutet, dass in der Regel keine übermässigen Geruchsimmissionen auftreten, wenn die halben Mindestabstände eingehalten sind.

Zusammenstellung der relevanten Bundesgerichtsentscheide

Bei den nachfolgenden Entscheiden handelt es sich, soweit ersichtlich, um eine vollständige Liste aller in den genannten Bereichen gefällten Bundesgerichtsentscheide. Die Zusammenfassungen dieser Urteile können, von wenigen Ausnahmen abgesehen (*), in der Entscheidsammlung VLP-ASPAN nachgelesen werden.

Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben in der Landwirtschaftszone

Urteil vom 30. Mai 1997 (Haltung eines eigenen Pferdes)

Urteil vom 28. Juni 1996; BGE 122 II 160 (Haltung von Pensionspferden)

Urteil vom 28. März 1994; ZBI 96/1995 178 (Haltung eines eigenen Pferdes)

Gewerbliche Pferdehaltung

Urteil vom 6. Mai 2002 (Sondernutzungszone, Siedlungszusammenhang)

Arrêt du 1er mai 2001 (keine Landwirtschaft)

Urteil vom 10. Juni 1998; BGE 124 II 391 (Zone für Sportanlagen, Siedlungszusammenhang)

Urteil vom 24. März 1995 (Kleinbauzone, unzulässig)

Arrêt du 18 août 1994 (keine Landwirtschaft)

Hobbymässige Pferdehaltung

Urteil vom 28. Januar 2002 (Wohnzone; Umweltschutzgesetzgebung)

Urteil vom 24. Juli 1998 (keine Landwirtschaft)

Urteil vom 9. September 1997 (Wohnzone; Umweltschutzgesetzgebung)

Urteil vom 31. Januar 1997 (keine Landwirtschaft; Tierschutzgesetzgebung)

Urteil vom 17. April 1996 (keine Landwirtschaft)

Urteil vom 15. Okt. 1993; ZBI 95/1994 81 (keine Landwirtschaft)

Arrêt du 3 février 1993 (keine Landwirtschaft)

Urteil vom 10. Dezember 1992* (keine Landwirtschaft)

Urteil vom 27. Februar 1989* (keine Landwirtschaft)

Urteil vom 15. September 1987 (keine Landwirtschaft)

Arrêt du 16 décembre 1986* (keine Landwirtschaft)

Urteil vom 8. Mai 1985; BGE 111 lb 213 (keine Landwirtschaft)

Massgebliche Rechtsvorschriften des Bundes

In diesem Anhang werden die einschlägigen Artikel des Raumplanungsgesetzes (RPG) und der Raumplanungsverordnung (RPV) im Wortlaut wiedergegeben.

Zudem werden die Internet-Fundstellen von weiteren relevanten Bundeserlassen angegeben.

1. Raumplanungsgesetzgebung

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) – Auszug

Der aktuelle Stand findet sich unter: www.admin.ch/ch/d/sr/c700.html

Art. 16 Landwirtschaftszonen

- ¹ Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:
- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.
- ² Soweit möglich werden grössere zusammenhängende Flächen ausgeschieden.

³ Die Kantone tragen in ihren Planungen den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessen Rechnung.

Art. 16a Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

- ¹ Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Vorbehalten bleibt eine engere Umschreibung der Zonenkonformität im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3.
- ² Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen, bleiben in jedem Fall zonenkonform.
- ³ Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, können als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden sollen, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird.

Art. 22 Baubewilligung

- ¹ Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.
- ² Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass
- a. die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und
- b. das Land erschlossen ist.
- ³ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 24a Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzonen

- ¹ Erfordert die Änderung des Zwecks einer Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen keine baulichen Massnahmen im Sinne von Artikel 22 Absatz 1, so ist die Bewilligung zu erteilen, wenn:
- a. dadurch keine neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt entstehen; und
- b. sie nach keinem anderen Bundeserlass unzulässig ist.
- ² Die Ausnahmebewilligung ist unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass bei veränderten Verhältnissen von Amtes wegen neu verfügt wird.

Art. 24b Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen

- ¹ Können landwirtschaftliche Gewerbe ohne eine zusätzliche Einkommensquelle nicht weiterbestehen, so können bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs in bestehenden Bauten und Anlagen bewilligt werden. Die Anforderung nach Artikel 24 Buchstabe a muss nicht erfüllt sein.
- ² Der Nebenbetrieb darf nur vom Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Gewerbes geführt werden.
- ³ Die Existenz des Nebenbetriebs ist im Grundbuch anzumerken.
- ⁴ Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe bilden Bestandteile des landwirtschaftlichen Gewerbes und unterstehen dem Realteilungs- und Zerstückelungsverbot nach den Artikeln 58–60 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht.

- ⁵ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht betreffend die nichtlandwirtschaftlichen Nebengewerbe finden auf die Nebenbetriebe keine Anwendung.
- Art. 24c Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- ¹ Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.
- ² Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten.
- Art. 37a Zonenfremde gewerbliche Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen

Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen Zweckänderungen gewerblich genutzter Bauten und Anlagen zulässig sind, die vor dem 1. Januar 1980 erstellt wurden oder seither als Folge von Änderungen der Nutzungspläne zonenwidrig geworden sind.

Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) – Auszug

Der aktuelle Stand findet sich unter: www.admin.ch/ch/d/sr/c700_1.html

- Art. 34 Allgemeine Zonenkonformität von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone (Art. 16a Abs. 1–3 RPG)
- ¹ In der Landwirtschaftszone zonenkonform sind Bauten und Anlagen, wenn sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen oder in den dafür vorgesehenen Gebieten gemäss Artikel 16a Absatz 3 RPG für eine Bewirtschaftung benötigt werden, die über eine innere Aufstockung hinausgeht, und wenn sie verwendet werden für:
- a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;
- b. die Bewirtschaftung naturnaher Flächen.
- ² Zonenkonform sind zudem Bauten und Anlagen, die der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte dienen, wenn:
- a. die Produkte in der Region und zu mehr als der Hälfte auf dem Standortbetrieb oder auf den in einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossenen Betrieben erzeugt werden;
- b. die Aufbereitung, die Lagerung oder der Verkauf nicht industriell-gewerblicher Art ist; und
- c. der landwirtschaftliche oder gartenbauliche Charakter des Standortbetriebs gewahrt bleibt.

- ³ Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, der für den Betrieb des entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation.
- ⁴ Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
- a. die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist;
- b. der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen; und
- c. der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann.
- ⁵ Bauten und Anlagen für die Freizeitlandwirtschaft gelten nicht als zonenkonform.
- Art. 40 Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe (Art. 24b RPG)
- ¹ Die Möglichkeit, in landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen einen betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb einzurichten, steht ausschliesslich landwirtschaftlichen Gewerben im Sinne des bundesrechtlichen Begriffs gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht offen. Diese müssen, um weiterbestehen zu können, auf das dadurch erzielte Zusatzeinkommen angewiesen sein. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat dies mit einem Betriebskonzept nachzuweisen.
- ² Als betriebsnah gilt ein nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb, wenn er:
- a. innerhalb des Hofbereichs des landwirtschaftlichen Gewerbes liegt;

b. so beschaffen ist, dass die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes gewährleistet bleibt;

c. der Hofcharakter im Wesentlichen unverändert bleibt.

- ³ Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe müssen den gleichen gesetzlichen Anforderungen genügen wie vergleichbare Gewerbebetriebe in den Bauzonen.
- ⁴ Es dürfen keine Personen angestellt werden, die überwiegend für den nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb tätig sind. Vorbehalten bleiben Anstellungen für zeitlich befristete Arbeitseinsätze.
- ⁵ Die Bewilligung fällt dahin, sobald die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Die zuständige Behörde stellt dies durch Verfügung fest. Auf Gesuch hin ist in einem neuen Bewilligungsverfahren zu entscheiden, ob der nichtlandwirtschaftliche Nebenbetrieb gestützt auf eine andere Bestimmung bewilligt werden kann.

Art. 41 Anwendungsbereich von Artikel 24c RPG

Artikel 24c RPG ist anwendbar auf Bauten und Anlagen, die seinerzeit in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erstellt oder geändert wurden, durch die nachträgliche Änderung von Erlassen oder Plänen jedoch zonenwidrig geworden sind.

- Art. 42 Änderungen an zonenwidrig gewordenen Bauten und Anlagen
- ¹ Änderungen an Bauten und Anlagen, auf die Artikel 24c RPG anwendbar ist, sind zulässig, wenn die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen

gewahrt bleibt. Verbesserungen gestalterischer Art sind zulässig.

- ² Massgeblicher Vergleichszustand für die Beurteilung der Identität ist der Zustand, in dem sich die Baute oder Anlage im Zeitpunkt der Erlass- oder Planänderung befand.
- ³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. Sie ist jedenfalls dann nicht mehr gewahrt, wenn:
- a. die zonenwidrig genutzte Fläche um mehr als 30 Prozent erweitert wird; Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens werden nur zur Hälfte angerechnet; oder
- b. die zonenwidrig genutzte Fläche innerhalb oder ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens um insgesamt mehr als 100 m² erweitert wird.
- ⁴ Eine Baute oder Anlage darf nur wieder aufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen.
- Art. 43 Zonenwidrig gewordene gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)
- ¹ Zweckänderungen und Erweiterungen von zonenwidrig gewordenen gewerblichen Bauten und Anlagen, können bewilligt werden, wenn:
- a. die Baute oder Anlage rechtmässig erstellt oder geändert worden ist;

- b. keine wesentlichen neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen;
- c. die neue Nutzung nach keinem anderen Bundeserlass unzulässig ist;
- d. höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist;
- e. sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der Zweckänderung der Bauten und Anlagen anfallen, auf den Eigentümer überwälzt werden;
- f. keine wichtigen Anliegen der Raumplanung entgegenstehen.
- ² Die zonenwidrig genutzte Fläche darf um 30 Prozent erweitert werden; Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens werden nur zur Hälfte angerechnet.
- ³ Soll die zonenwidrig genutzte Fläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens um mehr als 100 m² erweitert werden, so darf dies nur dann bewilligt werden, wenn die Erweiterung für die Fortführung des Betriebs erforderlich ist.

Art. 44 Anmerkung im Grundbuch

- ¹ Die zuständige kantonale Behörde lässt bei Bewilligungen im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen im Grundbuch auf dem betroffenen Grundstück anmerken:
- a. die Existenz eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs (Art. 24b RPG);
- b. auflösende Bedingungen, unter denen eine Bewilligung erteilt worden ist;
- c. die Verpflichtung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

- ² Sie kann weitere Eigentumsbeschränkungen, insbesondere Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen, sowie Bedingungen und Auflagen anmerken lassen.
- ³ Das Grundbuchamt löscht eine Anmerkung von Amtes wegen, wenn das Grundstück rechtskräftig in eine Bauzone einbezogen wurde. In den anderen Fällen darf das Grundbuchamt die Anmerkung nur löschen, wenn die zuständige Behörde verfügt hat, dass die Voraussetzungen für die Anmerkung dahingefallen sind.

2. Tierschutzgesetzgebung

Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) www.admin.ch/ch/d/sr/c455.html

Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1)

www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

3. Umweltschutzgesetzgebung

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)

www.admin.ch/ch/d/sr/c814_01.html

Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1)

www.admin.ch/ch/d/sr/c814_318_142_1 .html

4. Gewässerschutzgesetzgebung

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)

www.admin.ch/ch/d/sr/c814_20.html

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

www.admin.ch/ch/d/sr/c814_201.html

5. Landwirtschaftsgesetzgebung

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1)

www.admin.ch/ch/d/sr/c910_1.html

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91) www.admin.ch/ch/d/sr/c910_91.html

6. Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) www.admin.ch/ch/d/sr/c211_412_11 .html

Zusammenstellung der kantonalen Ansprechstellen

Nach Massgabe von Artikel 25 Absatz 2 RPG hat die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zu entscheiden, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann. Ausnahmebewilligungen müssen durch die zuständige kantonale Behörde oder zumindest mit deren Zustimmung erteilt werden.

Für Fragen im Zusammenhang mit Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen stehen die folgenden Behörden zur Verfügung:

Aargau

Abteilung Raumentwicklung Koordinationsstelle Baugesuche Entfelderstrasse 22 5001 Aarau 062 835 32 90

Appenzell-Ausserrhoden

Planungsamt Kasernenstrasse 17A 9102 Herisau 071 353 67 90

Appenzell-Innerrhoden

Bau- und Umweltdepartement Fachstelle für Raumplanung Gaiserstrasse 8 9050 Appenzell 071 788 93 42

Basel-Landschaft

Bauinspektorat Rheinstrasse 29 Postfach 4410 Liestal 061 925 67 77

Basel-Stadt

Bauinspektorat Rittergasse 4 4001 Basel 061 267 92 00

Bern/Berne

Amt für Gemeinden und Raumordnung Nydeggasse 11/13 3011 Bern 031 633 77 30

Freiburg/Fribourg

Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions rue des Chanoines 17 case postale 1701 Fribourg 026 305 36 04

Genève

Département de l'aménagement de l'équipement et du logement Police des constructions rue David-Dufour 5 case postale 22 1211 Genève 8 022 327 50 00

Glarus

Baudirektion Rathaus 8750 Glarus 055 646 64 00

Graubünden

Amt für Raumplanung Grabenstrasse 1 7001 Chur 081 257 23 23

Jura

Département de l'environnement et de l'équipement Service de l'aménagement du territoire Section des permis de construire rue des Moulins 2 2800 Delémont 032 420 53 10

Luzern

Raumplanungsamt Baugesuchszentrale Murbacherstrasse 21/23 6002 Luzern 041 228 51 83

Neuchâtel

Service de l'aménagement du territoire Tivoli 22 case postale 46 2003 Neuchâtel 032 889 47 47

Nidwalden

Amt für Raumplanung Breitenhaus 6371 Stans 041 618 72 16

Obwalden

Koordinationsstelle Baubewilligungen Dorfplatz 4a 6061 Sarnen 041 666 64 89

St. Gallen

Amt für Raumentwicklung Abteilung Bauen ausserhalb der Bauzone Lämmlisbrunnenstrasse 54 9001 St. Gallen 071 229 46 47

Schaffhausen

Planungs- und Naturschutzamt Beckenstube 11 8200 Schaffhausen 052 632 73 87

Schwyz

Meliorationsamt Bahnhofstrasse 15 Postfach 1138 6431 Schwyz 041 819 18 251

Amt für Raumplanung Bahnhofstrasse 9 Postfach 1200 6431 Schwyz 041 819 20 19

Uri

Amt für Raumplanung Rathausplatz 5 6460 Altdorf 041 875 24 36

Solothurn

Amt für Raumplanung Werkhofstrasse 59 4509 Solothurn 032 627 25 61

Ticino

Ufficio delle domande di costruzione e dell'esame dell'impatto ambientale Viale Franscini 17 6501 Bellinzona 091 814 36 70

Thurgau

Amt für Raumplanung Abteilung Ortsplanung Verwaltungsgebäude Promenade 8510 Frauenfeld 052 724 25 27

Uri

Amt für Raumplanung Rathausplatz 5 6460 Altdorf 041 875 24 36

¹ Bewilligung: durch die Gemeinde. Zustimmung des Kantons durch das Meliorationsamt, sofern landwirtschaftliche Vorhaben betroffen sind (in der Regel > 4 ha), sonst durch das Raumplanungsamt. Baukontrolle als Koordinationsstelle im Amt für Raumplanung.

Vaud

Service de l'aménagement du territoire rue de l'Université 3 1014 Lausanne 021 316 74 28

Wallis/Valais

Commission cantonale des constructions (CCC) rue des Cèdres 11 1950 Sion 027 606 80/81

Zürich

Amt für Raumordnung und Vermessung Abteilung Baubewilligungen Stampfenbachstrasse 12 8090 Zürich 043 259 30 48

Zug

Amt für Raumplanung Aabachstrasse 5 6301 Zug 041 728 54 87